

Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 9.

Samstag den 15. Februar

1834.

Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Calw.

Calw. Der taubstumme Johann Jakob Dürr von Althengstätt, welcher unter Pflegschaft des dortigen Accisers Jakob Weiß gestellt ist, macht fortwährend, ungeachtet ihm ein verhältnismäßiges Taschengeld verwilligt wird, viele Zechschulden. Es wird daher hiemit bekannt gemacht, daß es in Zukunft dem Pfleger nicht gestattet sei, dergleichen Schulden anzuerkennen, wenn er nicht vor deren Entstehung Kenntniß davon erhalten und seine gesetzliche Zustimmung dazu gegeben habe.

Calw, 10. Febr. 1834.

Oberamtsrichter
S i n d h.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Neuenbürg. (An die Stadt- und Gemeinderäthe.) In Folge höherer Weisung werden die gesetzlichen Bestimmungen, des §. 9. der Justiz-Novelle vom 15. September 1822, (Reg. Blatt. Seite 679 u. 680.) wornach bei allen und jeden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, ohne Beschränkung auf gewisse Eigenschaften, oder den Werth des Streitgegenstandes, auf den Gemeinderath des beklagten Theils von Partheien compromittirt werden kann, und der Gemeinderath in diesem Falle die vollkommene Verpflichtung hat, das angerufene

schiedsrichterliche Amt zu verwalten, — den Stadt- und Gemeinderäthen zur Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Den 4. Febr. 1834.

K. Oberamtsgericht.
K n a p p.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Dem K. Ministerium des Innern ist die Anzeige gemacht worden, daß die Vorschrift der Verfügung vom 18. April 1827 in Betreff der polizeilichen Aufsicht auf den Verkehr mit Linnen, Garn und auf die Leinwand-Weberei (Reg. Bl. S. 124) nach welcher //zum Verkauf auf Märkten keine andere Garnstränge zugelassen werden sollen, als die nach Fadenhundertern unterbunden seyen, (S. 12.)// auf einzelnen Märkten des Landes nicht mehr beachtet werden soll, und als Grund hiefür die zweckwidrige Behandlung im Unterbinden der Garne angeführt werde.

Hiedurch hat gedachtes K. Ministerium sich veranlaßt gesehen, folgendes zu erkennen zu geben:

Bekanntlich sey die erwähnte Ministerial-Verfügung das Ergebnis der von allen Theilen des Landes eingezogenen Aeusserungen der Behörden und der Sachverständigen, und keine Bestimmung sey so allgemein verlangt worden, als die jetzt angefochtene.

Durch die Unterbindung der Garnstränge nach Fadenhundertern sollte zunächst die Controle der richtigen Fadenzahl der Stränge, wobei der häufigste Betrug

1834.
30 fr.
20 fr.
— fr.

Schfl.
Schfl.
Schfl.
Schfl.
Schfl.
Schfl.
Schfl.
Schfl.

8 fr.
Loth.
7 fr.
5 fr.
5 fr.
5 fr.
4 fr.
8 fr.
7 fr.

20 fr.
8 fr.
5 fr.

sel und noch
 sem Reg. vde, gesichert werden, indem in der hiedurch
 dem Käufer und den Aufsichts, Behörden möglich ge-
 machten leichteren und schnelleren Abzählung der Fa-
 den ein nicht unwirksamer Abhaltungs, Grund von et-
 waigen Unrichtigkeiten und Betrügereien für den Ver-
 käufer gefunden worden sey.

Sodann habe man sich davon die weitem Vortheil-
 le versprochen, daß die breitere Oberfläche des unter-
 bundenen Strangs die gleichförmige Wirkung des Garn-
 siedens und Bleichens begünstigen, so wie daß das Ge-
 schäft des Zettelns durch die Unterbindung werde er-
 leichtert werden.

Zwar soll sich von diesen Vortheilen gerade das Ge-
 gentheil ergeben, indem die unterbundenen Stränge
 im Sieden, Färben ic. ungleich ausfallen, und den We-
 bern die Mühe der Auflösung einer Menge von Kno-
 ten verursachen, und das Beharren auf der fraglichen
 Anordnung nach dem Bericht eines Oberamts zur Fol-
 ge gehabt haben, daß beinahe kein Garn mehr auf den
 dortigen Markt gebracht, und solches von den We-
 bern ununterbunden zu Hause gekauft werde; diese
 Erfahrung sey jedoch nach dem Inhalt der Akten kei-
 neswegs dieser Maasraeal an sich, sondern nur ihrer
 fehlerhaften Vollziehung und der zweckmüdrigen Be-
 handlung der Garne beim Unterbinden durch allzusehr
 Zusammenschwierung und Befestigung des bindenden
 Fadens mit einem Knoten zuzuschreiben.

Nach der Aeußerung der K. Commission für die Ver-
 besserung der Leinwand, Gewerbe bestehe die Manipu-
 lation bei dem Garnunterbinden einfach darinn, //daß
 // die Unterbindung mit einem an den Enden bloß
 //zusammengeschlungenen, nicht in Knoten geknüpften,
 //Faden geschehen müsse, wo dann die Klagen wegen
 //der Knoten und ihrer schädlichen Folgen nicht mehr
 //vorkommen werden.//

Die den Spinnern und Verkäufern hierüber zu er-
 theilende Belehrung könne auf den Garnmärkten am
 besten durch die aufgestellten Garn, Visitatoren selbst,
 in andern Gegenden aber, wo die Spinnerei und der
 Handel mit Garnen betrieben werde, durch Ausschrei-
 ben der K. Bezirks, Aemter an die Orts, Behörden
 geschehen, auch haben die Bezirks, und Orts, Behör-
 den jede schickliche Gelegenheit zu benützen, um auf
 die gleichmäßige Befolgung der für den Garn, Ver-
 kauf auf öffentlichen Märkten bestehenden Vorschrift
 bei dem Haus, Verkauf allmählig einzuwirken.

Hienach haben die Ortsvorsteher das Weitere zu
 besorgen.

Den 29. Januar 1834.

K. Oberamt
 Calw.

K. Oberamt
 Neuenbürg.

Den Gemeinderäthen wird nachstehender Erlaß der
 K. Regierung des Schwarzwald, Kreises zu ihrer Be-
 lehrung eröffnet.

Den 4. Februar 1834.

K. Oberamt
 Calw.

K. Oberamt
 Neuenbürg.

Aus einem zur Kenntniß der Kreis, Regierung ge-
 langten Competenz, Streit der Harz, Exzesse hat die-
 selbe ersehen, daß die Anwendung der in dem Circular,
 Erlaß vom 1. Juni 1828 Nr. 3766 aufgenommenen
 Strafbestimmung von 10 fl. für das unerlaubte Harz,
 zer jeder Art Umständen unterliegt. Es wird daher,
 nach gepflogener Rücksprache mit der K. Finanzkammer
 für den Schwarzwald, Kreis zu Erläuterung jener Be-
 stimmung nachstehendes zu erkennen gegeben:

Die einzige Bestimmung über das Harzen findet sich
 in der Forstordnung Theil II. Seite 43 u. 44, wonach

//Das Harzen in den Tannenwäldern in allen den,
 //jenigen Waldungen, welche nicht angebrochen sind,
 //als eine schädliche Waldverwüstung dergestalt verbo-
 //ten ist, daß Niemand einen neuen Baum anbre-
 //chen, sondern jedermann sich allein der angebroche-
 //nen Bäume mit dem Harzen gebrauchen soll.//

//Auch soll das Harz, das im Lande geharzt wird,
 //den Landes, Unterthanen vor allen andern zugeführt
 //und zu kaufen gegeben werden; welcher aber das nicht
 //halten, sondern übertreten wird, der soll alsdann zur
 //Strafe 10 Pfund Heller gnädigster Herrschaft ver-
 //fallen seyn.//

Real, Index Seite 221 und 222.

Nach dem Sinne der Forstordnung ist daher nur
 unerlaubter Harzverkauf, und zwar hauptsächlich der
 Handel ins Ausland mit 10 Pfund Heller oder 10 fl.
 Strafe zu belegen; ein Fall, welcher jedoch in der neu-
 ern Zeit nicht leicht mehr vorkommen wird, da die
 Harz, Nutzungen meistens verpachtet sind, und somit
 der Harzhandel freigegeben ist. Das unschädliche Harz-
 zen an bereits angebrochenen Stämmen war nach dem
 angeführten Inhalt der Forst, Ordnung sogar erlaubt,
 und scheint erst im Verlauf der Zeit, als die Wald,
 Eigenthümer das Harz zu ihrem Vortheil zu verwer-
 then anfangen, verboten worden zu seyn.

Eine Ausdehnung der auf den unerlaubten Harz,
 handel nach der Forstordnung bestimmten Strafen auf
 Harzdiebereien läßt sich daher schon nach allgemeinen
 Grundsätzen nicht rechtfertigen; wie denn auch von kei-
 nem der Forstämter eine einfache Harz, Entwendung
 mit einer Strafe von 10 fl. belegt, sondern observanz,
 mäßig, und je nachdem mit einer solchen einfachen Harz,
 dieberei das Nachreißen eines bereits angebrochenen
 Stammes concurrirt und mit Rücksicht auf den Werth

des entwendeten Harzes neben der Konfiskation des selben eine Strafe von 1 bis 2 kleinen Frevel erkannt wird; wenn aber bei einer Harzentwendung zugleich unangeriffene gesunde Stämme gleichsam als Vorbereitung für später zu verübende Holzentwendungen frisch angeriffen, angebrochen werden, so erkennen die meisten Forstämter auf eine Strafe von 10 fl., obwohl auch die Subsantion eines solchen Falles unter die angeführte Straf-Bestimmung nicht ganz richtig zu sein scheint; indem das Unreißen frischer Stämme, oder das Nachbrechen bereits angebrochener Stämme, wenn dieß von Personen, die zum Harzen berechtigt sind, z. B. von Harzpächtern geschieht, also an und für sich und ohne Concurrenz einer Harzdieberei, je für einen Stamm mit einer Strafe von 3 fl. 15 kr. beziehungsweise von 1 fl. belegt wird.

Forstordnung Theil II. S. 78. §. Nachdem ic.

Sofern nun eine bestimmte Strafe für die Harz-Excesse nicht sogleich aus gesprochen ist, wird sich bis zum erscheinen eines neuen Forst-Strafgesetzes an die, bei dem betreffenden Forstamt bestehende Observanz zu halten sein.

Hienach hat nun das K. Oberamt die Gemeindegemeinde-Räthe seines Bezirks zu belehren.

Neutlingen, den 17. Januar 1834.

Die Gemeinde Kornthal wird am Samstag den 22. d. M. Nachmittags 1 Uhr, in Kornthal die Lieferung von ungefähr 10000 Schuh weißtannen Bauholz zu Erbauung eines Pfarrhauses in Abstreich bringen.

Das Bauholz soll bestehen:

1/3 aus Hauptholzern zu Pfetten, Balken, Stich ic.

1/3 zu Pfosten und Riegelholz ic. und

1/3 zu Sparren, Schift ic.

Die Schnittwaare soll bestehen:

400 Stück gute Bretter zu Böden,

100 — geringere dto.

500 — Latten,

8 — Bodenplatten.

Die Schuldheissenämter erhalten den Auftrag, Vorstehendes öffentlich bekannt machen zu lassen.

Calw, 10. Febr. 1834.

K. Oberamt.

Der Steuer-Kommissair Reckeisen bei dem k. Primär-Cataster-Bureau zu Stuttgart, hat der Kreis-Regierung seine kürzlich im Druck erschienene, um den Preis von 18 kr. von ihm selbst zu beziehende Schrift: „Ueber die hohe Wichtigkeit der Waldwirthschaft, über den Holzdiebstahl und die Befriedigung des Holzbedürfnisses im Allgemeinen in Württemberg ic.“

mit der Bitte vorgelegt, dieselbe durch die k. Oberämter den Gemeinden zur Anschaffung zu empfehlen.

Da das Schriftchen manches Gute enthält, so werden in Folge höherer Weisung die Gemeinden des hiesigen Oberamts darauf aufmerksam gemacht.

Neuenbürg, den 31. Januar 1834.

K. Oberamt.

Hörner.

Nach einer Mittheilung des Großherz. Badischen Oberamts Pforzheim vom 9. d. M. hat sich in Folge der bisher stattgehabten außerordentlichen Stürme, von dem sogenannten Felsen unweit des Wirthshauses zum Anker in Weissenstein, ein Stück losgetrennt, welches sofort in den Nagoldfluß einstürzte.

Damit die Flößer, welche den Nagoldfluß befahren, in keine Gefahr und Schaden versetzt werden, so erhalten die betreffenden Ortsvorstände den Auftrag, die Flörschaften von diesem Ereignisse alsbald in Kenntniß zu setzen.

Neuenbürg, den 31. Januar 1834.

K. Oberamt

Hörner.

Die Ortsvorsteher werden andurch aufgefordert, ihre Gemeindeangehörigen vor dem Genuß saurer Würste unter Vorstellung der lebensgefährlichen Folgen, die eine dießfällige Unvorsichtigkeit herbeiführt, zu warnen.

Wenn man bei der gegenwärtigen gelinden Witterung schlachtet, die Würste nicht genug verwölkt und sie warm räuchert, so sind alle Bedingungen der Erzeugung des Wurstgiftes vorhanden.

Es ist also beim Schlachten hauptsächlich darauf zu sehen, daß die Würste vollständig durchgesotten, und in einen möglichst kalten Rauch gehängt werden.

Neuenbürg, den 31. Januar 1834.

K. Oberamt.

Hörner.

Neuenbürger Fleischtaxe

vom 10. Febr. 1834.

Ochsenfleisch, das Pfund	7 fr.
Rindfleisch	6 fr.
Ruhfleisch	6 fr.
Kalbsteif	6 fr.
Lammfleisch	5 fr.
Schweinefleisch	unabgezogen 8 fr.
— — — — —	abgezogen 7 fr.

Hirsau. (Holz-Beifuhr.) Das K. Cameralamt hat folgende Beförderungs-Holzfuhrer zu leisten: aus dem Revier Naislach,

dem Hausverwalter Herrmann in Teinach 9 El. buch, 5.
aus dem Revier Altburg,
für das K. Obergerichtsgericht Calw 5 El. — —
für den Pfarrer in Hirsau 2½ El. — —

Die Abstreichs-Verhandlung wird am Montag den
17. Febr. d. J. Vormittags 10 Uhr dahier vorgenom-
men. Eüchtige Fuhrleuthe werden hiezu eingeladen.

Den 10. Febr. 1834.

K. Kameralamt.

Hirsau. (Uebergabe der Verzeich-
nisse über Wirthschafts- Sporteln.)
Die Ortsvorstände werden hiedurch aufgefordert, nach
der unterm 21. Febr. 1829 ertheilten Instruction zu
Vollziehung des allgemeinen Sportel-Gesetzes §. 11.
(Reg. Bl. S. 80.) die Verzeichnisse über die jährli-
chen Abgaben von Wirthschaften, unter Berücksichtigung
des Sportel-Tarifes (Reg. Bl. von 1828 S. 536.)
in Bälde zu fertigen und hieher zu übergeben.

Den 10. Febr. 1834.

K. Kameralamt.

Maissenbach. (Liegenschafts Verkauf.)
und Gläubiger Aufruf.) Dem Albrecht Ufer
Egldhner von Zainen wird seine Liegenschaft bestehend
in 12 Ruthen Garten und 2 Viertel Bau und Meh-
feld im Exekutionswege verkauft, und ist zur Auf-
streichs-Verhandlung

Montag der 24. Febr. d. J.

festgesetzt, an welchem Tage Vormittags 9 Uhr sich
die Kaufsliebhaber mit legalen Vermögenszeugnissen
auf dem Rathszimmer zu Maissenbach einzufinden
haben.

Zugleich werden alle diejenigen welche Forderungen
an die Uferschen Eheleute zu machen haben, hierdurch
aufgefordert, dieselben a dato an, binnen 30 Tagen,
bei einer der unterzeichneten Stellen um so gewisser
anzumelden, als sie sonst bei der Kauffchillings-Ver-
theilung unberücksichtigt bleiben würden.

Den 7. Febr. 1834.

K. Amtsnotariat Liebenzell und
Gemeinderath Maissenbach,

Vt. Amtsnotar
Wittich.

Außeramtliche Gegenstände.

Obergerichtsgericht Magold. (Diebstahls-
Anzeige.) Dem Bauern Johannes Seeger von
Gaugenwald wurden in der Nacht vom 27/28. v.
M. vier Käpferschweine gestohlen, deren jedes einen
schwarzen Kopf hat, am hintern Theil des Körpers
ebenfalls wieder schwarz, im übrigen aber weiß ist.

Sämmtliche Polizeistellen werden nun ersucht, zur
Entdeckung des Thäters und Herbeischaffung der ent-
wendeten Schweine möglichst mitzuwirken.

Der Damnicat hat für denjenigen, der genügen-
de Anzeigen zur Entdeckung des Thäters macht, eine
Belohnung von 11 fl. ausgesetzt; was hiemit eben-
falls zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magold, 4. Febr. 1834.

K. Obergerichtsgericht.
Ult. Niefer.

Calw. Ich bin Willens, mein Haus sammt dem
Garten dabei, zu verkaufen.

Das Haus würde sich auch für einen Oekonomisten
eigen. Berg, Schmied.

Calw. Ich biete meinen Garten neben meinem
Hause zur Miete an, Liebhaber wollen sich an mei-
nen Sohn wenden, und mit ihm kontrahiren.

G. M. Rentschler
Wagners Wittwe.

Teinach. (Haus Verkauf.) Unterzeichne-
ter ist gesonnen, sein im Jahr 1829 neu erbantes
Haus sammt Scheuer unter einem Dach, aus freier
Hand zu verkaufen. Dasselbe steht in einer sommer-
lichen Lage an der frequenten Straße nach Calw,
und enthält im ersten Stock einen gewölbten Keller,
geräumige Stallung, 2 Schweinställe, 1 große Scheu-
er; im zweiten Stock 1 große, helle Wohnstube mit
eisernem Ofen, 2 Stubenkammern, 1 Küche mit
Kunstheerd; im dritten Stock ebenfalls 1 große heiz-
bare Stube, 2 Stuben, und 2 andere Kammern,
sowie hinlänglichen Platz auf der Bühne. Das Haus
würde sich vermög seiner Lage für jeden Gewerbs-
mann oder Oekonomisten, besonders aber für einen
Tuchmacher oder Tuchscheerer eignen, da bei demsel-
ben ein Brunnen lauft, der so stark ist, daß er das
ganze Jahr hindurch einen Mahlgang treibt, und
also ein laufendes Werk z. B. Scheermaschinen an-
gehängt werden könnte, auch besitzt der wirkliche Ei-
genthümer des Hauses, neben und hinter demselben
hinreichenden sommerlichen Platz, um eine Tuchrahme
placiren zu können, auch befindet sich noch im hiesigen
Orte eine Tuchwalke. Da nun, Calw ausgenommen,
in unserer Umgegend kein Tuchmacher sich befindet; so
ist nicht zu zweifeln, daß ein thätiger Mann hier
sein reichliches Auskommen finden würde.

Liebhaber können nun die Realitäten täglich einse-
hen, und mit dem Unterzeichneten einen Kauf ab-
schließen.

Matthäus Rothacker.